
ANTRAG AUF LÖSCHUNG

Mitgliedsnummer:

Gemäß § 7 Absatz 6 Nummer 1 des Bremischen Architektengesetzes (BremArchG) vom 25.02.2003 in der zurzeit gültigen Fassung beantrage ich, meine Eintragung in der Architektenliste / Stadtplanerliste des Landes Bremen zum

.....
DATUM

(zum Monatsletzten, nicht jedoch rückwirkend)

zu löschen.

BEGRÜNDUNG:

Mir ist bekannt, dass

- die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Monats endet, in dem die Eintragung in der Architektenliste / Stadtplanerliste gelöscht wird (§ 3 der Beitragsordnung)
- für die Löschung der Eintragung eine **Gebühr in Höhe von € 50,00** zu entrichten ist (Konto der Architektenkammer bei der Sparkasse Bremen; IBAN: DE58 2905 0101 0001 1800 66)
- dass ich im Lande Bremen die Berufsbezeichnung „Architekt(in)“, „Innenarchitekt(in)“, „Landschaftsplaner(in)“ oder „Stadtplaner(in)“ nach der Löschung nicht mehr führen darf, soweit nicht besondere Bestimmungen des Bremischen Architektengesetzes dazu berechtigen (§ 2 Absatz 1 BremArchG)
- für das unbefugte Führen einer der o. a. Berufsbezeichnungen, auch in Wortverbindungen oder fremdsprachlicher Übersetzung, gemäß § 51 BremArchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu € 25.000,00 geahndet werden kann.

Aktuelle Adresse:

NAME:

STRASSE:

PLZ / ORT:

DATUM

UNTERSCHRIFT

ANLAGE: Architektenausweis ← bitte beifügen!